

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 26/2022

Sitzung vom 23. März 2022

### **465. Anfrage (Entsorgungs- und Deponieplanung im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Jörg Kündig, und Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, haben am 24. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Beschwerde ans Bundesgericht der KEZO (1C\_644/2019) und der Gemeinde Grüningen (1C\_648/2019) gegen die vom Kantonsrat am 28. Oktober 2019 beschlossene Richtplananpassung für die geplante Deponie Tägerauner Holz wurde gutgeheissen. Im Urteil des Bundesgerichtes wurde unter anderem festgehalten: «Die aktuelle Abfallplanung des Kantons Zürich stammt aus dem Jahr 1989. Spätestens seit dem Inkrafttreten der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfall) am 1. Januar 2016 hätte der Kanton Zürich seine Abfallplanung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben, namentlich Art. 4 Abs. 1 VVEA, anpassen und aktualisieren müssen.» Ausserdem wird ausgeführt: «Der neue Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019–2022 äussert sich demgegenüber ausführlich zum Bedarf an Deponievolumen, verzichtet aber gänzlich auf die Berücksichtigung der Deponiestandorte. In dieser Hinsicht entspricht die Deponieplanung des Kantons Zürich nicht hinreichend den bundesrechtlichen Vorgaben.»

In der Folge wurden die vorgesehenen Richtplananpassungen «Entsorgung» sistiert und im Juni 2021 startete das AWEL mit dem Projekt «Gesamtschau neue Deponiestandorte Kanton Zürich, welche bestehende Festlegungen neu bewerten und wichtige Grundsatzfragen klären soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die detaillierten Zielsetzungen und vor allem der Zeitplan der genannten Arbeitsgruppe «Gesamtschau»?
2. Werden bei der Erarbeitung dieser «Gesamtschau» die veränderten Rahmenbedingungen der Abfallplanung berücksichtigt und auch die bisherigen Standorte und Bedürfnisse evaluiert?
3. Auf welchen Volumenprognosen basieren die Planungsüberlegungen der Arbeitsgruppe bzw. wie werden diese ermittelt?

4. Bislang galt die Maxime, dass die Entsorgung des nicht weiter verwertbaren Abfalls regional stattfinden soll (Kreismodell) und keine überregionale Verlagerung innerhalb des Kantons oder gar über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen soll. Hat sich an dieser Maxime etwas geändert?
5. Es geht offenbar nur um neue Standorte bzw. um das zusätzlich benötigte Deponievolumen. Warum werden die jetzt im Richtplan eingetragenen Standorte, die noch nicht realisiert bzw. in Betrieb sind, in dieser Evaluation nicht berücksichtigt?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass auf Basis der Richtplanung 2009 bereits Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen werden, obwohl eine Gesamtschau erforderlich scheint?
7. Wie sieht der genaue Zeitplan in Bezug auf die Überarbeitung der Richtplanung «Entsorgung» aus und findet die Koordination mit laufenden Gestaltungsplanverfahren statt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jörg Kündig und Elisabeth Pflughaupt, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zum Bundesgerichtsurteil (1C\_644/2019, 1C\_648/2019):

Mit der Richtplanteilrevision 2016 (Vorlage 5427a) vom 28. Oktober 2019 beschloss der Kantonsrat, für den Deponiestandort Nr. 16 Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz, das Volumen zu verdoppeln. Zudem wurden die Koordinationshinweise für das Tägernauer Holz und den Deponiestandort Nr. 15 Gossau/Egg, Lehrüti ergänzt. Der Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO; zusammen mit anderen Abfall-Zweckverbänden) und die Gemeinde Grüningen fochten den Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht an. Die Beschwerde der KEZO und der anderen Abfall-Zweckverbände richtete sich gegen die Koordinationshinweise (nur einer der Deponiestandorte Lehrüti und Tägernauer Holz in Betrieb und nur nach Ausschöpfung aller Schlacken-Deponievolumen), diejenige der Gemeinde Grüningen gegen die Volumenverdoppelung beim Tägernauer Holz. Am 4. Februar 2021 hat das Bundesgericht die Beschwerden gutgeheissen. Der Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019 wurde in Bezug auf das Tägernauer Holz aufgehoben.

Gemäss Bundesgericht sind die Mitwirkungsrechte der Gemeinde Grüningen und der Abfall-Zweckverbände verletzt worden, da sie in Bezug auf gewichtige Änderungen in der Kantonsratsdebatte zur Richt-

planteilrevision 2016 nicht angehört worden sind. Zudem habe sich der Kanton mit dem Vorbringen der Gemeinde Grüningen gegen die Richtplanfestsetzung nicht ernsthaft auseinandergesetzt und nicht begründet, weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

In materieller Hinsicht hat das Bundesgericht in einem sogenannten obiter dictum (Hinweis, der für die Beurteilung des betreffenden Falles nicht entscheidrelevant ist) auf Mängel in der Abfall- und Deponieplanung des Kantons hingewiesen. Gemäss dem Bundesgericht ist die Abfallplanung des Kantons Zürich nicht auf dem aktuellen Stand. Spätestens seit dem Inkrafttreten der Abfallverordnung des Bundes (VVEA, SR 814.600) am 1. Januar 2016 hätte der Kanton Zürich seine Abfallplanung anpassen müssen. Die Gutheissung der Beschwerden und die Aufhebung des angefochtenen Entscheids erfolgten jedoch ungeachtet dieser materiellen Hinweise ausschliesslich aus den genannten formellen Gründen (Anspruch auf Mitwirkung und auf rechtliches Gehör).

Mit dem Bundesgerichtsurteil wurden die Verdoppelung des Volumens beim Tägernauer Holz (einschliesslich Koordinationshinweis) und der Koordinationshinweis beim Deponiestandort Lehrüti (maximal ein Standort in Betrieb) aufgehoben. Für die Deponiestandorte Tägernauer Holz und Lehrüti gilt somit wieder der rechtsgültige Zustand der Richtplanfestlegung gemäss Kantonsratsbeschluss vom 24. November 2009.

Zur «Gesamtschau Deponien»:

Die «Gesamtschau Deponien» wurde unabhängig vom Bundesgerichtsurteil bereits 2020 begonnen. Ziel ist es, die Deponiekapazitäten langfristig zu sichern. Der kantonale Richtplan enthält die Vorgabe, dass nicht verwertbare Rückstände innerhalb des Kantonsgebiets zu deponieren sind, und gibt hierzu einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren vor. Mit den Richtplananpassungen 1995, 2009 und 2018 wurden Deponiestandorte im ganzen Kanton aufgrund von ausführlichen Evaluationsverfahren festgesetzt. Damit wurde erreicht, dass im Kanton so viel Abfälle in Deponien abgelagert werden, wie im Kanton auch anfallen. Die baurechtlich bewilligten Deponiereserven reichen noch für vier bis zehn Jahre. Um die Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, muss die Nutzungsplanung für die im Richtplan bereits festgesetzten Deponien möglichst vorangetrieben werden.

Mit der Gesamtschau werden die Arbeiten aus den 1990er-Jahren für mögliche Deponiestandorte überprüft und soweit erforderlich und sinnvoll angepasst. Zudem werden neue Deponiestandorte evaluiert und in die Richtplanrevision 2024 eingebracht. Da von der Richtplanfestsetzung bis zur Inbetriebnahme erfahrungsgemäss 10 bis 20 Jahre vergehen, sind unabhängig von diesen Arbeiten die nutzungsplanerischen Verfahren für bereits vorhandene Standortfestlegungen voranzutreiben.

Um das in Zukunft benötigte Deponievolumen zu verkleinern, prüft die Baudirektion zurzeit verschiedene Massnahmen. So soll die Verwertungsquote von Bauabfällen und Aushubmaterialien weiter gesteigert werden. Weitere Projekte betreffen die Verwertung von KVA-Schlacken und die Verbesserung von deren Endlagerqualität (vgl. dazu auch die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 241/2018 betreffend Aufbereitung Kehrrechtschlacke). Eine ausführliche Beschreibung dieser Abklärungen wird mit der Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 243/2020 betreffend Deponie-Knappheit und Innovationen erfolgen.

Zu Fragen 1 und 3:

Die «Gesamtschau Deponien» besteht aus folgenden Teilprojekten:

a) Re-Evaluation von neuen Deponiestandorten mit dem Ziel, die Standorte der bisherigen Untersuchungen der 1990er- und 2000er-Jahre neu zu bewerten sowie neue Standorte von Unternehmen einzubeziehen.

b) Evaluation Landfill-Mining zur Ermittlung des Potenzials der Um- oder Neunutzung von alten Ablagerungsstandorten.

c) Prognosemodell für den künftigen Anfall von Deponieabfällen zur Ermittlung der für den Kanton Zürich erforderlichen Deponiekapazitäten bis 2050. Das Prognosemodell besteht aus verschiedenen Szenarien, die auch einschneidende Massnahmen zur Abfallreduktion berücksichtigen.

Aus diesen Teilprojekten ergibt sich der mittel- und längerfristige Bedarf an Deponievolumen sowie eine Auswahl an geeigneten Deponiestandorten. Eine erste Auswahl an Standorten soll bis im Herbst 2022 vorliegen und danach vertieft untersucht werden. Der Abschluss bildet das Richtplandossier für die Richtplanrevision 2024.

Zu Fragen 2 und 5:

Die Gesamtschau berücksichtigt die aktuellen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft und das zukünftige Umfeld einer Kreislaufwirtschaft. Trotz grosser Bemühungen des Kantons, die Deponieabfälle zu reduzieren, sind für die nächsten 25 bis 30 Jahre weitere Deponiestandorte notwendig. Die bestehenden Standorte werden im Rahmen der Gesamtschau ebenfalls überprüft. Für die Aufhebung eines bestehenden Standorts sind jedoch triftige Gründe notwendig. Wie bereits eingangs erwähnt, soll zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Nutzungsplanung der bereits im Richtplan festgesetzten Standorte fortgeführt werden.

Zu Frage 4:

Der Richtplan sichert die Entsorgung der im Kanton anfallenden Abfälle. Für Abfälle, die für eine Deponie vom Typ B vorgesehen sind, wird weiterhin eine möglichst regionale Entsorgung mit kurzen Wegen angestrebt. Für stärker belastete Abfälle (Deponien des Typs C bis E) hat hingegen die Geologie (dichter Untergrund ohne nutzbares Grundwasser) Vorrang.

Zu Frage 6:

Die Richtplanfestlegung gemäss Kantonsratsbeschluss vom 24. November 2009 stellt für die damals festgesetzten Deponiestandorte den rechtsgültigen Zustand dar, der auf der bislang unbestrittenen Deponieplanung des Kantons beruht. Die Nutzungsplanung dieser Standorte ist dringend notwendig, um die kurz- bis mittelfristig erforderlichen Deponievolumen zu sichern (vgl. dazu auch Beantwortung der Fragen 2 und 5).

Zu Frage 7:

Bei planmässigem Fortschritt der Arbeiten am Projekt «Gesamtschau Deponien» kann eine Aufnahme der Projektergebnisse im Rahmen der Richtplanteilrevision 2024 ins Auge gefasst werden.

Die «Gesamtschau Deponien» stoppt die Entsorgungsplanung des Kantons indessen nicht. Die laufenden Verfahren werden weitergeführt. Zur Wahrung der Entsorgungssicherheit wird deshalb auch die Planung am Deponiestandort Tägernauer Holz weiterverfolgt. Dies geschieht auf der Grundlage des rechtsgültigen Richtplaneintrags mit Festsetzungsstand 2009 (Pt. 5.7.2, Objekt Nr. 16 «Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz»).

Da das Gestaltungsplanverfahren zum Tägernauer Holz zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird, ist ein paralleles Vorgehen angezeigt. Sollten sich aus dem Projekt neue Informationen ergeben, können diese direkt ins Gestaltungsplanungsverfahren einfließen. Eine Festsetzung des Gestaltungsplans ist nicht vor dem Vorliegen der Resultate der Gesamtschau vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Peter Hösli**